

<p style="text-align: center;">Satzung des Tennis-Sportclubs Hansa DO-Wellinghofen e.V.</p>
--

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.
Der Verein führt den Namen „**Tennis-Sportclub
Hansa DO-Wellinghofen e.V.**“

Er hat seinen Sitz in Dortmund-Wellinghofen und wird in das Vereinsregister eingetragen.

2.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1.
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports und weiterer Sportarten. Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung verfolgt.

2.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitglieder

1.
Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche,
- b) Firmenmitglieder,
- c) Zeitmitglieder,
- d) passive,
- e) Jugendliche,
- f) Ehrenmitglieder,
- g) Sponsorenmitglieder.

2.

Ordentliche Mitglieder, Sponsorenmitglieder, Firmenmitglieder und Mitglieder auf Zeit, können alle unbescholtenen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie Firmen mit einer einwandfreien Handelsauskunft.

Jugendliche Mitglieder können Personen im Alter **bis zu 18 Jahren** werden.

Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre, die sich noch in der Ausbildung befinden, zahlen ermäßigte Beiträge gemäß Beitragsordnung, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung, längstens bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres.

Zu dieser Gruppe gehören:

Schüler, Praktikanten, Studierende, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende.

Passives sowie **Sponsorenmitglied** kann sein, wer die Interessen des Vereins fördern will. Die passiven Mitglieder sowie Sponsorenmitglieder sind beitragspflichtig gemäß Beitragsordnung. Sponsorenmitglieder können sowohl aktiv als auch passiv sein. Passive Mitglieder sind nicht spielberechtigt. Das Spielen gegen eine Gastgebühr wird durch die Platzordnung geregelt.

Firmenmitglieder. Hier sind jeweils bis zu sechs Personen einer Firma spielberechtigt.

Mitglieder auf Zeit. Hier sind monatliche Begrenzungen möglich.

Zu **Ehrenmitgliedern** können durch einen $\frac{3}{4}$ - Mehrheitsbeschluss des **Gesamtvorstandes** Persönlichkeiten berufen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet. Die Mitglieder beantragen die Ehrenmitgliedschaft.

Alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes stehen auch den Mitgliedern zu, die mindestens den Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitglied entrichten.

§4

Aufnahme

1.
Über ein Aufnahmegesuch, das schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand.

Grundsätzlich ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, über die Aufnahme von Mitgliedern eigenverantwortlich zu entscheiden.

2.
Die Ablehnung eines Gesuches ist dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

3.
Der Vorstand ist berechtigt, für eine bestimmte Zeit eine allgemeine Aufnahmesperre anzuordnen. Dies soll geschehen, wenn bei Vorhandensein einer zu großen Zahl von Mitgliedern die Spielmöglichkeit für diese durch Neuaufnahmen zu sehr eingeschränkt würde. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, je nach Erfordernis, die Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern von der gleichzeitigen Aufnahme eines Elternteils als passives Mitglied abhängig zu machen.

§ 5

Ausscheiden

1.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.

Bei Zeitmitgliedschaften erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn sie nicht einvernehmlich verlängert wird.

2.
Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Belange oder Ansehen oder ein anderes Mitglied, so kann es durch den Gesamtvorstand unter Einbeziehung des Ehrenrates mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

3.
Kommt ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger Mahnung mit je einmonatiger Frist und obwohl in der zweiten, durch Einschreibebrief erfolgten Mahnung auf die Folgen des Verzuges hingewiesen ist, nicht nach, so gilt es

ohne besonderen Beschluss mit Ablauf der letzten Zahlungsfrist als ausgeschlossen.

Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, dürfen am aktiven Spielbetrieb nicht teilnehmen.

§ 5a

Passivierung

Passivierung ist die Umwandlung der ordentlichen Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft. Die Passivierung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Sie kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen, Sponsoren-, Firmen-, und die passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme und Abstimmung in den Mitgliederversammlungen. Stimmrechtsausschlüsse siehe § 10, Abs. 4. An anderen Veranstaltungen und am Vereinsleben können alle Mitglieder teilnehmen. Firmenmitglieder und Sponsorenmitglieder verfügen über eine Stimme.

Der Sportbetrieb wird durch die Spiel- und Platzordnung geregelt sowie von den Sportwarten und den Jugendwarten geleitet. Ihren Anordnungen hat sich jeder Spieler zu fügen. Bei Beschwerden über ihre Anordnungen entscheidet der Vorstand.

§ 7

Eintrittsgelder, Beiträge und Spielgelder

Die Höhe der Eintrittsgelder, Beiträge und Spielgelder sowie deren Fälligkeit wird in einer Beitragsordnung geregelt, die bei erstmaliger Festsetzung und Änderung der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

Der geschäftsführende Vorstand ist generell berechtigt, Beiträge für Sponsoren sowie für Firmenmitgliedschaften zum Wohle des Vereins auszuhandeln und festzulegen.

§ 8

Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident Sport u. Gesellschaft
- c) Vizepräsident Anlage – Technik
- d) Leiter Finanzen und Verwaltung
- e) Schriftführer
- f) Referent für Sport
Referent für Jugendarbeit
Referent für Breitensport

Jeder der Positionen 1b bis 1f kann ein Beigeordneter durch den Vorstand zugeordnet werden. Stimmrecht haben jedoch nur die Amtsträger.

2.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Etwa notwendige Ersatzwahlen erfolgen durch eine Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode.

3.

Die Vorstandsmitglieder zu Ziffer 1a-d bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen und als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte.

4.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen, aber nicht über die, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

5.

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei Abwesenheit seines Stellvertreters.

6.

Der Vorstand kann jedem Vorstandsmitglied für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zu € 500,00 pro Jahr gem. §3 Nr. 26a ESTG in der jeweils gültigen Fassung gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.

7.

Der Vorstand kann über Vergütungen für Tätigkeiten von Mitgliedern im Dienst für den Verein nach Erfordernis beschließen. Die Höhe der Vergütung erfolgt in Anlehnung an §3 Nr. 26a ESTG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Beirat, Ausschüsse

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes bei allen außergewöhnlichen Maßnahmen und Entscheidungen sowie in den Fällen, in denen die Mitgliederversammlung aus Zeitgründen nicht schnell genug zusammengerufen werden kann.

Der Vorstand ist berechtigt und bevollmächtigt, Ausschüsse zu bilden. Der Vorstand beruft die Ausschussmitglieder zur Bildung verschiedener Ausschüsse, welche zur Förderung des sportlichen und gesellschaftlichen Zweckes des Vereins sinnvoll sind. Ein Ausschuss sollte aus drei Mitgliedern bestehen. Aufgabe der Ausschüsse ist die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in den verschiedenen Bereichen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer für die jährliche Kassenrevision, die Festsetzung der Beiträge, die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Entlastung des Vorstandes.
- b) Den Ausschluss von Mitgliedern. In dringenden Fällen kann der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand beschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu verlangen, dass unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen wird, die über den Ausschluss entscheidet.
- c) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

- d) Die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

2.

Innerhalb der ersten vier Monate des Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand sämtliche teilnahmeberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen hat.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert, oder zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, oder mindestens 5 % der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Die Ladungsfrist beträgt bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen eine Woche, in dringenden Fällen kann sie vom Präsidenten auf drei Tage abgekürzt werden.

3.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins oder sein Stellvertreter.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn, die ordnungsgemäße Einberufung vorausgesetzt, mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die dann beschlussfähig ist, es sei denn, dass über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden soll.

Soweit nicht anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt formlos, wenn die Mitgliederversammlung nicht selbst eine andere Art der Abstimmung beschließt. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder (ordentliche, passive, Firmen- u. Sponsorenmitglieder).

4.

Passive Mitglieder haben bei Abstimmungen über Beitragsänderungen, Umlagen etc. nur Stimmrecht, wenn sie selbst von diesen Änderungen betroffen sind.

5.

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter ein Protokoll aufzunehmen, in dem der Gang der

Verhandlung sowie sämtliche Anträge und Beschlüsse aufzuführen sind. Es ist am Beginn der nächsten Versammlung zu verlesen.

§ 11

Ehrenrat

Persönliche Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern werden von einem Ehrenrat geschlichtet. Dieser besteht aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weiteren ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Den Vorsitz im Ehrenrat führt der Präsident oder sein Stellvertreter. Ist ein Mitglied des Ehrenrates an einem zur Verhandlung stehenden Streitfall persönlich beteiligt, so darf es bei der Entscheidung nicht mitwirken.

Die Beschlüsse des Ehrenrates sind endgültig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 12

Zweckänderung und Auflösung

1.

Zur Beschaffung über eine Änderung des Vereinszweckes oder über eine Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder und eine $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit erforderlich.

2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Rahmen der Jugendpflege zu verwenden hat.

3.

Der Vorstand hat die Liquidation gemäß den Beschlüssen der letzten Mitgliederversammlung durchzuführen.

Dortmund, den 28. April 2017

Der Vorstand